**Muster für eine**

**Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit**

Zwischen

Einrichtung (…)

 -nachfolgend Dienstgeber genannt-

und

der Mitarbeitervertretung der Einrichtung (…)

 -nachfolgend MAV genannt-

wird folgende Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 a MAVO geschlossen.

**Präambel:**

Die aktuelle Pandemie durch das Corona-Virus hat unmittelbare Auswirkungen auf den Beschäftigungsbedarf in der Einrichtung. Um den Fortbestand der Einrichtung zu sichern und um betriebsbedingte Entlassungen zu vermeiden, wird die Einführung von Kurzarbeit vereinbart.

**§ 1 Geltungsbereich:**

(1.) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter, die in der Einrichtung (…) / in den Einrichtungsteilen (…) tätig sind.

(2.) Von der Kurzarbeit ausgenommen werden:

1. Auszubildende und das mit der Ausbildung beauftragte Personal (sofern die Auszubildenden in der Einrichtung anwesend sind)
2. Praktikanten und Werkstudenten
3. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeiterzeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet.
4. Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2 BEEG fallen wird.
5. Beschäftigte in Altersteilzeit
6. Geringfügig Beschäftigte
7. Beschäftigte, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen, § 98 SGB III
8. MAV-Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für die MAV.

**§ 2 Einführung, Beginn und Dauer der Kurzarbeit:**

Die betroffenen Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

In der Zeit vom (…) bis zum (…) wird in der oben benannten Einrichtung/ in den oben benannten Einrichtungsbereichen Kurzarbeit eingeführt.

Die Zustimmung der MAV zur Einführung von Kurzarbeit wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.

Während des Kurzarbeitszeitraums wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von (…) Stunden auf (…) Stunden gesenkt.

**§ 3 Lage und Verteilung der Arbeitszeit:**

Die Arbeitszeit wird auf die Wochentage von (…) bis (…) verteilt. Bei dringenden betrieblichen Erfordernissen ist nach Zustimmung der MAV auch eine andere Verteilung der gekürzten Arbeitszeit auf die Wochentage möglich.

Mehrarbeit bzw. Überstunden werden während der Zeit der Kurzarbeit weder angeordnet noch vergütet.

**§ 4 Änderung und Beendigung der Kurzarbeit:**

Eine Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist rechtzeitig mit der MAV abzustimmen und bedarf deren ausdrücklicher Zustimmung. Bei einer Unterbrechung oder der vorzeitigen Beendigung der Kurzarbeit ist gegenüber den betroffenen Mitarbeitern eine Ankündigungsfrist von (…) Tagen vor Arbeitsaufnahme einzuhalten.

Verbessert sich die Auftragslage, kann die Kurzarbeit mit Zustimmung der MAV beendet oder der Umfang der Kurzarbeit geändert werden.

Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der MAV.

Ist in Eil- oder Notfällen oder sonstigen betriebsbedingten Gründen die Überschreitung der Kurzarbeit notwendig, bedarf es hierzu einer Vereinbarung mit der MAV.

**§ 5 Anzeige bei der Agentur für Arbeit und Information der MAV:**

Der Dienstgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Die MAV nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Gesprächen des Dienstgebers mit der Agentur für Arbeit, die ggf. auch per Telefon stattfinden, teil. Die MAV erhält Kopien aller die Kurzarbeit betreffenden Unterlagen.

Die MAV wird vom Dienstgeber wöchentlich über die aktuelle Entwicklung im Zusammenhang mit der Kurzarbeit unterrichtet.

**§ 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes:**

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit wird unter der Bedingung seitens der MAV erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt. Ist jedoch die weitere Refinanzierung der Einrichtung gesichert oder sollte die Agentur für Arbeit –gleich aus welchem Grund- die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen oder widerrufen, wird den von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten während der Kurzarbeitszeit die volle Vergütung gezahlt.

**§ 7 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung):**

Beschäftigte, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 95 % der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist- Entgelt nach § 106 SGB III.

Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

**§ 8 Dienstbezüge:**

Die von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten erhalten vom Dienstgeber monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung

Während der Kurzarbeit wird bei folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht kurz gearbeitet:

1. Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld
2. Entgelt für gesetzliche Feiertage
3. Vermögenswirksame Leistungen
4. Weihnachtsgeld/ Jahressonderzahlung
5. Sonstige Sonderzahlungen (Leistungsentgelt)
6. Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung

Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe der Leistungen von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

**§ 9 Urlaub:**

Urlaub, der bereits genehmigt wurde, wird auch im Zeitraum der Kurzarbeit gewährt. Die von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten können auch während der Kurzarbeit Urlaub nehmen. Sie sind für die Dauer des Urlaubs von der Kurzarbeit ausgenommen.

Vorhandener Resturlaub aus dem Urlaubsjahr 2019 ist bis zum 30.04.2020 anzutreten.

**§ 10 Betriebsbedingte Kündigungen:**

Während der Kurzarbeit werden keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen. Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, die sich selbst nicht in Kurzarbeit befinden.

**§ 11 Verkürzung der Kündigungsfrist:**

Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

**§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Dienstvereinbarung tritt ab dem … in Kraft und endet mit Ablauf des … 2020/ der Kurzarbeitsperiode. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von … Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

……………, den ………..

Dienstgeber MAV